



ZEUGNIS IS HZ

GÜTLIG AB 01.01.2022

Grundlagen

- Weisungen über die Sonderschulung (SRSZ 613.141) § 8 Abs. 4:
Für die Schülerbeurteilung bei integrierter Sonderschulung gelten folgende Bestimmungen:
a) Die Schülerbeurteilung bei Integrationen für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderung gemäss Abs. 2 Bst. a) richtet sich nach den Richtlinien der kantonalen Sonderschulen.
b) Die Schülerbeurteilung bei Integrationen für Kinder mit körperlicher Behinderung gemäss Abs. 2 Bst. a) sowie bei Integrationen gemäss Abs. 2 Bst. b) und c) richtet sich nach den Leistungsanforderungen der Regelklasse.
c) Das Verhalten wird bei Integrationen gemäss Abs. 2 Bst. c) in einem Wortbericht beurteilt

- Promotionsreglement (613.211) §5:
² Anstelle von Zeugnisnoten werden die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern der Sonderschulen jährlich mit einem Schulbericht orientiert. Der Besuch der Sonderschule ist beim Schulaustritt auf besonderem Formular zu bestätigen.
³ Am Ende der 1. Primar- und Kleinklasse, in den Einführungsklassen sowie nach dem 1. Semester der 2. Primar- und Kleinklasse wird anstelle von Zeugnisnoten mit den Erziehungsberechtigten ein Beurteilungsgespräch über den Lernerfolg und das Verhalten der Schülerin oder des Schülers geführt. Das Datum des Gespräches und der Schulbesuch sind im Zeugnis zu bestätigen.

Zeugnis Integrierte Sonderschulung der Heilpädagogischen Zentren - Grundsatz

Die Schülerinnen und Schüler der Heilpädagogischen Zentren, welche den Unterricht integriert in den Regelschulen besuchen, erhalten einmal jährlich das gleiche Zeugnis, wie die Tagesschülerinnen und -schüler an den Heilpädagogischen Zentren. Dieses besteht aus dem Förderbericht (Schulbericht), welcher über die Erreichung der Förderziele Auskunft gibt und aus dem Fähigkeitsraster.

Zeugnis Integrierte Sonderschulung Körperbehinderung (IQ \geq 70)

Normalbegabten Sonderschülerinnen und -schülern, welche innerhalb der Klassennorm benotet werden können, wird ein Regelschulzeugnis ausgestellt. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Für die Ausstellung des Regelschulzeugnisses ist die Klassenlehrperson zuständig.
- Das Regelschulzeugnis wird zweimal jährlich ausgestellt. Es gelten die einschlägigen kantonalen Vorgaben.
- Das Regelschulzeugnis Ende Schuljahr wird mit dem Förderbericht (Schulbericht) ergänzt. Dieser wird durch die Schulische Heilpädagogin IS, den Schulischen Heilpädagogen IS erstellt. Der Fähigkeitsraster entfällt.

Im Rahmen der Standortgespräche (in der Regel zwei Gespräche pro Schuljahr) und beim Zeugnisgespräch wird sowohl das Regelschulzeugnis wie auch der Förderbericht thematisiert. Schränkt die vorliegende Behinderung die Leistungsfähigkeit ein, sind Massnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs zu prüfen.

Besteht bei einem „normalbegabten“ IS HZ Kind, welches eine Regelklasse besucht, eine zusätzliche Lernbeeinträchtigung, welche verhindert, dass die Lernziele in einem oder mehreren Fächern über längere Zeit erreicht werden können, besteht (gem. § 5 Abs. 4 PromReglement, SRSZ 613.211) die Möglichkeit einer Notenbefreiung mit Lernzielanpassung. Dazu stellt die Klassenlehrperson das übliche Gesuch (siehe www.sz.ch/volksschulen > Schulcontrolling > Merkblätter und Formulare) beim für die Regelschule zuständigen Schulinspektor / der Schulinspektorin. Die Erziehungsberechtigten müssen vorgängig über die Folgen (Besuch der Sek C/Werkklasse) einer andauernden

Lernzielanpassung mit Notenbefreiung informiert werden. Zusätzliche IF Stunden können nicht beantragt werden.

Überblick:

	Integrierte Sonderschulung			Regelschule
	Körperliche Behinderung	Geistige Behinderung	IS ASS	
KG/1.KI. PS	Förderbericht •□ Elterngespräch	IS-Zeugnis Förderbericht und Fähigkeitsraster • Elterngespräch	Förderbericht Verhalten •◆ Elterngespräch	Schulbestätigung resp. Bestätigung Elterngespräch •
2. KI.- 6. KI. PS und Sek I	Regelschulzeugnis*: Förderbericht •□	IS-Zeugnis Förderbericht und Fähigkeitsraster •	Regelschulzeugnis* und Förderbericht Verhalten •◆	Regelschulzeugnis •
Kleinklasse und Werkschule	Regelschulzeugnis: Förderbericht •□	IS-Zeugnis Förderbericht und Fähigkeitsraster •	Regelschulzeugnis* und Förderbericht Verhalten •◆	Regelschulzeugnis •

• Abgabe in Regelschul-Zeugnismappe

□ Administrative Bemerkung im Regelschulzeugnis: «Unterstützung im Rahmen der Integrierten Sonderschulung»

◆ Administrative Bemerkung im Regelschulzeugnis: Schriftlicher Bericht Ende des Schuljahres (angepasste Lernziele im Bereich Verhalten)

* Bei Notenbefreiungen mit Lernzielanpassungen wird dem Regelschulzeugnis ein Wortbericht für die Beurteilung im notenbefreiten Fach beigelegt.

→ Förderbericht/Wortbericht wird durch SHP erstellt, für die Beurteilung der Fächer, welche nach Regellehrplan unterrichtet werden ist die Klassenlehrperson zuständig.

Zuständigkeit für Noten- und Fachbefreiung bei IS-Fällen

Integrierte Sonderschulung	Massnahmen	Bedingungen	Antragsteller	Verantwortlich bezg. Entscheid Massnahmen IS
Körperliche Behinderung	Individuelle Beurteilung - Normale Schulung - Nachteilsausgleich - Notenbefreiung - Fachbefreiung	Kognitiv leistungsfähig Motorische Beeinträchtigung oder Sinnesbehinderung	Regelklassenlehrperson in Absprache mit dem Fachteam (Formular ASC)	ASC
Geistige Behinderung	- grundsätzlich Noten befreit - individualisierter Förderplan - Fachbefreiungen gehören zum „IS-Setting“ und liegen in der Kompetenz des HZ	---	---	HZ
IS ASS	Normale Beschulung (normal begabt)	Beeinträchtigung der Wahrnehmung Reizüberflutung	Regelklassenlehrperson in Absprache mit dem Fachteam (Formular ASC)	ASC

Fachbefreiungen: Es ist für ein adäquates Ersatzprogramm zu sorgen. Es stehen keine zusätzlichen IS-Ressourcen zur Verfügung

Amt für Volksschulen und Sport

Schwyz, Januar 2022

Für Fragen steht Ihnen das Amt für Volksschulen und Sport gerne zur Verfügung:

Amt für Volksschulen und Sport, Abteilung Sonderpädagogik, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2192, 6431 Schwyz

Tel. 041 819 19 55, asopa.avs@sz.ch